

- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.
- (3) Für die engere (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III) gelten unbeschadet der Regelungen in § 2 Abs. 1 und 2 die nachfolgenden §§ 4 bis 7.

§ 4

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regeln:

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II		III	
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern			verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern			verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungslösungen und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten		zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen nach Maßgabe der VAWs.	
4. Lagern von Handelsdüngern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten		zulässig in geeigneten Einrichtungen.	
5. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage, festen Gärresten aus Biogasanlagen sowie die Feldrandlagerung von Festmist	verboten		zulässig ist - das Lagern von Festmist und festen Gärresten aus Biogasanlagen innerhalb geeigneter Einrichtungen nach Maßgabe der VAWs; - das Lagern von Silage (ohne Sickersaftanteil) in Wickelballenlagen oder geeigneten Füllensilos; - das Lagern von Silage (mit Sickersaftanteil) innerhalb geeigneter Einrichtungen nach Maßgabe der VAWs.	
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Umfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen	verboten		zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen nach Maßgabe der VAWs.	
7. Ausbringen von Wirtschaftsdüngern (§ 2 Nr. 2 Düngegesetz), Gülle (§ 2 Nr. 4 Düngegesetz) und Jauche (§ 2 Nr. 5 Düngegesetz)	verboten, zulässig ist das Ausbringen von Festmist nach Maßgabe der SchALVO.		zulässig nach Maßgabe der SchALVO.	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenanbau			verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen und Unterständen	verboten		zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen.	
10. Errichten von Pferdekoppeln, Tierpferchen und -gehegen	verboten		zulässig, wenn die Besatzdichte und Beweidungsdauer dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind und eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist.	
11. Weidenutzung	verboten; aber ausnahmsweise zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden.		zulässig, wenn die Besatzdichte und Beweidungsdauer dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind und eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist.	

12. Anlagen, oder Erweiterung von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	zulässig nur beim Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig bei Indikationszulassung des Mittels in kleinflächigem Einsatz mit Handspritze.
14. Anlagen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	
15. Errichten und Betreiben von Wildfütterplätzen	verboten	
16. Belassen des Aufbruchs von erlegtem Wild (sog. „Luderplätze“)	verboten	
17. Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung		verboten

§ 5

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regeln:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III												
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.												
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 5 Nr. 18)	verboten	zulässig ist das Errichten und Erweitern von - Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitsysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen max. freigesetzt werden kann oder - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässiges Volumen bis [m³] <table><tr><td></td><td>oberirdische Anlagen</td><td>unterirdische Anlagen</td></tr><tr><td>WGK 3</td><td>10</td><td>1</td></tr><tr><td>WGK 2</td><td>100</td><td>40</td></tr><tr><td>WGK 1</td><td>ohne Begrenzung</td><td>1.000</td></tr></table> WGK = Wassergefährdungsklasse		oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen	WGK 3	10	1	WGK 2	100	40	WGK 1	ohne Begrenzung	1.000
	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen												
WGK 3	10	1												
WGK 2	100	40												
WGK 1	ohne Begrenzung	1.000												
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 5 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.												
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		verboten												
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe		verboten												
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.												
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig, wenn er nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung erfolgt.												